

„Lese Bibliotheken können überhaupt, zumahl in itzigen
Zeiten, mißlich würken.“

Das Verbot der Claessen'schen Lesebibliothek in Münster 1801/02

Am 22. Februar 1802 fanden sich gegen 14 Uhr mehrere Beauftragte des münsterschen Kapitularvikars Franz von Fürstenberg in der auch als Leihbibliothek genutzten Wohnung der Witwe von Bernhard Claessen¹ ein. Dort trugen sie sämtliche zur Ausleihe stehenden Bücher zusammen, deponierten sie in einem abschließbaren Bereich der Wohnung und versiegelten diesen. Ferner musste Frau Claessen ihnen ein Verzeichnis der zu ihrer Leihbibliothek gehörenden Bücher aushändigen und wurde unter Strafandrohung ermahnt, das Vikariatssiegel nicht zu verletzen.²

Diese Maßnahmen beendeten nicht einmal sechs Monate vor dem Einmarsch preußischer Truppen in Münster, der de facto das Ende des Fürstbistums bedeutete, den Betrieb der Claessen'schen Leihbibliothek. Dem ging eine dreieinhalb-jährige Vorgeschichte voraus, die nicht nur für die münstersche Stadtgeschichte von Interesse ist, sondern auch Rückschlüsse auf die Zensurpraxis gegenüber Leihbibliotheken in der Zeit nach dem Ausbruch der Französischen Revolution insgesamt zulässt.³ Leihbibliotheken gehörten zu den wichtigsten Trägern der sog. „ersten Leserevolution“, die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts einsetzte. Deren Hauptkennzeichen waren eine erhebliche Verbreiterung der Leserschicht und ein extensiveres Leseverhalten als zuvor, d. h., dass nun wesentlich mehr Bücher gelesen wurden, während man sich zuvor auf eine vergleichsweise geringe Zahl an Werken beschränkte, diese dafür aber häufiger und intensiver las. Die zweite Beobachtung ging überdies einher mit einem deutlich gestiegenen Interesse an Romanen, die in immer größeren Mengen publiziert wurden.⁴ Das veränderte Leseverhalten verlangte auch nach neuen Möglichkeiten des Bücherkonsums, da die Anschaffung von literarischen Werken noch immer vergleichsweise teuer war.⁵

1 Es finden sich in den Akten auch andere Schreibungen dieses Namens wie etwa Classen und Klaessen. Da jedoch Claessen am häufigsten bezeugt ist, findet diese Lesart auch im vorliegenden Beitrag Verwendung.

2 Bericht der Beauftragten: Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat Altes Archiv (künftig: BAM, GV AA), Münster, Varia A 44, Bl. 38-21 – 38-22.

3 Zur Bedeutung von regionalen und lokalen Studien für die Erforschung der Geschichte des Leihbibliothekswesens allgemein vgl. insbesondere: Hermann *Straub*, Leihbibliotheken im 18. und 19. Jahrhundert im deutschen Sprachgebiet – Anmerkungen zu einem Thema der Buch- und Bibliotheksgeschichte, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 10, 1985, S. 17-41, hier vor allem S. 23, 37.

4 Alberto *Martino*, Die deutsche Leihbibliothek. Geschichte einer literarischen Institution (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Band 29), Wiesbaden 1990, S. 1-14.

5 Vgl. dazu: Diedrich *Saalfeld*, Materialien zur Beurteilung der Buchpreise und Leihgebühren im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung und der Lebenshaltungskosten des 19. Jahrhunderts, in: Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens im 18. und 19. Jahrhundert. Organisationsformen, Bestände und Publikum. Arbeitsgespräch in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 30. September bis 1. Oktober 1977, hg. v. Georg *Jäger* und Jörg *Schönert* (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 3), Hamburg 1980, S. 63-88, hier vor allem S. 71.

Eine Antwort auf diese neuen Herausforderungen waren Leihbibliotheken, in denen die Benutzer für ein je nach Institut variierendes Entgelt Bücher für einen bestimmten Zeitraum entleihen konnten. Benutzer, die weiter entfernt wohnten, konnten sich Bücher darüber hinaus häufig auch zusenden lassen.

Betrachtete die Obrigkeit Leihbibliotheken zu Anfang meist noch recht wohlwollend, so wurde der Blick auf sie im Gefolge der Französischen Revolution zunehmend kritischer. Selbst prominente Vertreter aufklärerischen Gedankenguts sahen in Leihbibliotheken nun Einrichtungen, die einen negativen Einfluss auf ihre Benutzer ausübten. In den Augen ihrer Gegner waren sie gar „Giftbuden“ und „moralische Bordelle“, die beim Publikum eine krankhafte Lesewut auslösten und durch die Bereitstellung schändlicher Literatur die guten Sitten und die Fundamente von Staat und Gesellschaft untergruben.⁶ Die Obrigkeiten machten sich diese Sicht oftmals zu eigen, weswegen der Betrieb von Leihbibliotheken in einer Reihe deutscher Territorien völlig untersagt wurde.

Während indes die Geschichte des Leihbibliothekswesens in vielen katholischen Territorien im Süden und Westen des Reichs noch nicht allzu intensiv erforscht ist,⁷ widmete sich den Verhältnissen in Münster und insbesondere der Claessen'schen Leihbibliothek bereits im Jahr 1988 ein Beitrag von Bodo Plachta.⁸ Der Schwerpunkt dieser Untersuchung lag auf der Betrachtung des gegen Claessen angestrebten Zensurverfahrens, während andere Aspekte kaum eine Rolle spielten. Vor allem aber stützte sich der Autor allein auf die im Staatsarchiv Münster verwahrten Dokumente und berücksichtigte daher nur eine relativ kleine Zahl der zu diesem Fall erhaltenen Quellen. Bezieht man indes die im Bistumsarchiv Münster überlieferten Unterlagen sowie das Münsterische Intelligenzblatt⁹ mit ein, so lassen sich nicht nur weitere wichtige Informationen zur Zensurpraxis Fürstenbergs und vor allem zum Ausgang des Verfahrens gegen Claessen ermitteln, vielmehr sind dann auch Erkenntnisgewinne im Hinblick auf sozialgeschichtliche Aspekte des Leihbibliothekswesens insgesamt möglich. Angesichts dessen erscheint es sinnvoll, die Geschichte der Claessen'schen Leih-

6 Vgl. dazu etwa Wolfgang von *Ungern-Sternberg*, Leihbibliothek und Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens* (wie Anm. 5), S. 255-310, hier vor allem S. 264. Die gegen Leihbibliotheken vorgetragenen Vorwürfe lauteten demnach etwa: „Sie zerstörten das religiöse Gefühl, lenkten das einfache Volk in Stadt und Land von notwendiger Arbeit und nützlichem Tun ab, verführten Frauen und Mädchen zu Müßiggang und nutzloser Träumerei, statt sie zur Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten anzuhalten, brächten den Jüngling auf die schlüpfirige Bahn von Unmoral und Laster oder in den Taumel haltloser Schwärmerei, hielten Schüler und Studenten von ihren Lern- und Studienpflichten ab und entfremdeten sie so den ersten Erfordernissen des Lebens, zersetzten das Vertrauen der Untertanen in die Obrigkeit.“

Vgl. zu dieser Sicht auf Leihbibliotheken auch die zeitgenössischen Zitate bei *Martino* (wie Anm. 4), S. 14-29.

7 S. dazu: Mark *Lehmstedt*, „Da Lektüre einmal ... zum Bedürfnis des Publikums geworden ist“. Die Frühgeschichte der Leihbibliotheken in München (und Altbayern) zwischen 1772 und 1811, in: *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhölzer*, Band 4: Deutsche Aufklärung, hg. v. Erich *Donnert*, Weimar/Köln/Wien 1997, S. 341-408, hier S. 341, der mit Blick auf die genannten Gebiete sogar von „den großen terrae incognitae der deutschen Buchgeschichtsschreibung“ spricht.

8 Bodo *Plachta*, Literaturvermittlung und Zensur. Die Auseinandersetzungen beim Betreiben einer Leihbibliothek in Münster zwischen 1798 und 1802, in: *Westfalen* 66, 1988, S. 113-123.

9 Zu Geschichte, Inhalt und Bedeutung des Münsterischen Intelligenzblatts vgl. Carl *d'Ester*, *Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813*, Münster 1907, S. 157-176. Schon *d'Ester* war im Übrigen der Fall Claessen bekannt, ohne dass er sich freilich intensiv damit beschäftigte (ebd., S. 29f.).

bibliothek nochmals näher zu beleuchten. Dies wird die Aufgabe der nun folgenden Ausführungen sein.

I.

Auf die Claessen'sche Leihbibliothek wurden die Behörden erstmals im August 1798 durch eine Petition der beiden Münsteraner Buchhändler Friedrich Theissing und Franz Plavoet an den aus dem Hause Habsburg stammenden Fürstbischof Maximilian Franz aufmerksam.¹⁰ Darin baten sie in der Hauptsache darum, das Begehren von Peter Waldeck um Privilegierung einer weiteren Buchhandlung in Münster abzulehnen. In ihrer Begründung stützten sie sich nicht nur auf die angeblich problematische Konkurrenzsituation in der Stadt,¹¹ die schwierigen Zeitläufte und das geringe Interesse des Publikums an Büchern, vielmehr verwiesen sie auch darauf, dass Bernhard Claessen *eine von der Polizei nicht einmal privilegierte Lesebibliothek* unterhalte und damit *den Buchhändlern mehrmals in ihr Gewerbe falle*. Diese im Rahmen der Petition eher beiläufige Bemerkung erweckte das Interesse des Bischofs, der den Geheimen Rat beauftragte, ihm Bericht zu erstatten, *über die Bewandniß, welche es mit jener Lese Bibliothek habe, könnten doch Lese Bibliotheken ... überhaupt, zumahl in itzigen Zeiten mißlich wirken*.¹² Nach eingehender Untersuchung eines gedruckten Katalogs der Bibliothek gelangten die Räte zu der Auffassung, dass der von Claessen vorgehaltene Bestand viele Titel enthalte, die zu lesen *dem Publicum keinen Nutzen schaffen könne*.¹³ Darüber hinaus leihe Claessen noch weit gefährlichere und schädlichere Bücher aus, die gar nicht in seinem Katalog enthalten seien. Daher schlug das Kollegium dem Fürstbischof vor, den Leihbetrieb zu untersagen, bis alle Bücher zensiert und die verbotenen ausgeschieden seien. Ziel des vom Geheimen Rat vorgeschlagenen Verfahrens war somit die Zensur, also die obrigkeitliche Kontrolle über die zirkulierende Leihware, nicht aber das Verbot der immerhin nicht genehmigten Leihbibliothek. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen daher als vergleichsweise milde. Der Bischof folgte den Empfehlungen des Geheimen Rats und drohte als Strafe im Übertretungsfalle die Konfiskation der Leihbibliothek an.¹⁴

10 Staatsarchiv Münster (künftig: StAMS), Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 1r-4r. Das undatierte Schreiben trägt einen Präsentationsvermerk vom 16. August 1798. Zu großen Teilen abgedruckt bei *Plachta* (wie Anm. 8), S. 116f.

11 In den Jahren zuvor kam es zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den Buchhändlern und den Buchbindern in Münster, bei denen es vor allem um die Frage der Abgrenzung zwischen den Tätigkeitsfeldern beider Berufssparten ging. Vgl. dazu: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 362.

12 Schreiben vom 5. November 1798: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 5r.

13 Antwort der Räte an den Bischof vom 28. Dezember 1798: Ebd., Bl. 7r-8r.

14 Schreiben an den Geheimen Rat vom 13. Januar 1799: Ebd., Bl. 9r-v. Darin kritisierte der Bischof ferner nicht nur die mangelnde wissenschaftliche Ausbildung Claessens, *der unseres Wissens ein Fremder ... ist, sondern urteilte auch, er habe nach Einsicht des uns mit Präsentierten Catalogs viel mehr gewünscht, daß dessen seither wenigstens still schweigend geduldete Lese Bibliothek gar nicht existiert hätte*. – Die Angaben des Bischofs über die auswärtige Herkunft Claessens lassen sich verifizieren. Gemäß zweier Kirchenbucheinträge stammte Claessen aus Hamburg und war *acatholicus*,

Aufschlussreich ist, dass Claessen im Bericht des Geheimen Rats an den Bischof als Weinhändler bezeichnet wird.¹⁵ Das Sterberegister der Kirchengemeinde St. Martini in Münster verzeichnet dagegen als Beruf *Märckler und Zucker-Bäcker*.¹⁶ In jedem Fall handelt es sich dabei um Erwerbszweige, die dem Bibliothekswesen eher fernstehen. Allerdings war dies nicht so ungewöhnlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, fanden sich doch Kombinationen von Leihbibliotheken mit den verschiedensten anderen Geschäftszweigen auch andernorts.¹⁷ Ein wichtiges Movens für die Eröffnung der Leihbibliothek lag für Claessen vermutlich auch in seiner problematischen wirtschaftlichen Lage, von der nicht nur der Bischof spricht;¹⁸ vielmehr war sie wohl auch der Anlass für seinen späteren Umzug von der im Geschäftszentrum der Stadt befindlichen Salzstraße in die Nähe der damals peripher gelegenen Martinikirche.¹⁹ Mit Hilfe des Buchverleihs hat er vermutlich ver-

also vermutlich evangelisch. Vgl. hierzu: BAM, Dep. Pfa Münster, St. Martini, Kirchenbuch Nr. 14 zum 13. Juni 1795; Dep. Pfa Münster, St. Martini, Kirchenbuch Nr. 15 zum 23. September 1801. Auch die Todesanzeige der Witwe im Münsterischen Intelligenzblatt vom 29. September 1801 (Nr. 78/1801) belegt die Herkunft Claessens aus Hamburg. Es steht zu vermuten, dass dieser Umstand seine Position in den Augen der Obrigkeit zumindest nicht gestärkt hat.

15 StA MS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 7r-8r.

16 BAM, Dep. Pfa Münster, St. Martini, Nr. 15 zum 23. September 1801. – Im Münsterischen Intelligenzblatt warb er wiederholt dafür, bei ihm Wein und Backwaren, aber auch andere Handelsgüter zu erwerben. Vgl. dazu etwa die Ausgaben vom 2., 5. und 9. Juli 1799 (Nr. 53-55/1799) sowie vom 10. Januar 1800 und 21. Februar 1800 (Nr. 4+15/1800), ferner diejenigen vom 14. September 1798 (Nr. 74/1798) mit Werbung für Glücksspiel-Zubehör und vom 19. und 29. August 1800 (Nr. 66+69/1800) mit Werbung für Lachs. – Eine intensive Befassung mit kaufmännischen Angelegenheiten belegt auch Claessens Autorschaft eines Werks mit dem Titel „Nützliche Hilfsberechnung nach allen Münzfusen, wo der Rtl. 24 Ggf. gilt, worin man sogleich deutlich einseheth, was man bey Ein- und Verkauf nach allen möglichen Preisen zu bezahlen oder einzunehmen hat“, das 1796 ausgerechnet bei Theising erschienen war. Vgl. hierzu: Mathias Friedrich *Driver*, *Bibliotheca Monasteriensis sive notitia de scriptoribus Monasterio-Westphalis*, Münster 1799, S. 33f.; Ernst *Rafmann*, *Nachrichten von dem Leben und den Schriften münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts*, Münster 1866, S. 63.

17 Vgl. dazu etwa Georg *Jäger* u. a., *Zur Geschichte der Leihbibliotheken im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Die Leihbibliothek der Goethezeit. Exemplarische Kataloge zwischen 1790 und 1830*, hg. v. Georg *Jäger* u. a. (Texte zum literarischen Leben um 1800, Band 6), Hildesheim 1979, S. 477-515, hier S. 477: „Die sogenannten ‚Winkelbibliotheken‘ ... konnten mit fast jedem Geschäftszweig kombiniert werden.“ – Ähnlich Wolfgang von *Ungern-Sternberg*, *Der reglementierte Leser: Leihbibliothek und Zensur*, in: *Gebrauchsliteratur. Interferenz · Kontraktivität. Beiträge zur polnischen und deutschen Literatur- und Sprachwissenschaft (Europäische Hochschulschriften, Reihe I: Deutsche Sprache und Literatur, Band 474)*, Frankfurt am Main / Bern 1983, S. 247-267, hier S. 250: „Der Leihbuchhandel ... wurde aber auch, vor allem als einträgliches Nebengewerbe, von Schulmeistern, Kantoren, Advokaten, Krämern u. v. a. ausgeübt, wobei sich, zumindest für das Auge des Gesetzes und der Obrigkeit, erhebliche Dunkel- und Grauzonen in der Gewerbepraxis ergeben haben dürften.“

18 In seinem Schreiben an den Geheimen Rat vom 13. Januar 1799 (StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 9r-v) erwähnt der Bischof den *zerrütteten häuslichen Zustand* Claessens.

19 S. dazu die Anzeige Claessens im Münsterischen Intelligenzblatt vom 31. Oktober 1800 (Nr. 87/1800). – Einen wesentlichen Beitrag zur problematischen wirtschaftlichen Lage Claessens dürfte die sich deutlich verschärfende Konkurrenzsituation unter den Weinhändlern in Münster geleistet haben. Gab es noch 1770 nur 19 Weinhändler, so waren es 1802 bereits 29. Vgl. zu diesen Zahlen: Mechthild *Siekman*, *Die Stadt Münster um 1770. Eine räumlich-statistische Darstellung der Bevölkerung, Sozialgruppen und Gebäude (Siedlung und Landschaft in Westfalen 18)*, Münster 1989, S. 150.

20 Wie Thomas *Sirges*, *Die Bedeutung der Leihbibliothek für die Lesekultur in Hessen-Kassel 1753-1866 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Band 42)*, Tübingen 1994, S. 49, nachweisen konnte, erfüllten sich die oft großen materiellen Hoffnungen, die die Betreiber von Leihbiblio-

sucht, seine Situation zu verbessern,²⁰ wobei u. U. auch Claessens Gemahlin Einfluss auf die Wahl dieses Tätigkeitsfeldes genommen hat.²¹

Der Geheime Rat sorgte in der Folge nicht nur dafür, dass Claessen die bischöfliche Verordnung bekannt gemacht wurde, sondern er bat auch Generalvikar Fürstenberg, die Bücherzensur gemäß einem fürstbischöflichen Edikt aus dem Jahr 1743 vorzunehmen. Zugleich regte er an, die Bücherzensur auf eine andere Rechtsgrundlage zu stellen, die den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen sollte.²² Diese Pläne wurden vom Bischof ausdrücklich gebilligt, der seinerseits gleichfalls den Generalvikar um Vorschläge ersuchte, wie die Zensur künftig gehandhabt werden könne.²³ Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung neuer Vorschriften studierte Fürstenberg unter anderem das preußische Zensuredikt vom 19. Dezember 1788, das auch andernorts die Grundlage von Zensurvorschriften bildete,²⁴ sowie weitere einschlägige preußische Regelungen aus den Jahren 1788 und 1792.²⁵

Vermutlich gestützt auf diese Vorarbeiten ging unter dem Datum des 18. November 1799 ein landesherrliches Reskript aus,²⁶ in dem sich der Fürstbischof auch auf Erfahrungen berief, die er als Erzbischof von Köln im Vest Recklinghausen mit Leihbibliotheken gesammelt habe. Darin heißt es, dass Leihbibliotheksbestände *meistens aus Theater Stücken, Zeit- und Flug-Schriften, Romainen etc. bestehen, deren Lecture keinen soliden Nutzen verbreitet, daher solche auch keiner besonderen Unterstützung würdig ist. Wenn gleich ein solcher durch die Censur von innerer Schädlichkeit gereinigter Bücher Vorrath nicht verbothen werden kann, so ist doch keine weise Regierung verbunden, solche zu dulden, oder zu unterstützen, indem die Überschwemmung des Publicums mit leeren und ohnnützen Geschreibsel nie Nutzen, wohl aber in Rücksicht auf Zeit-Verlust – Verdrängung*

theken in diese setzten, jedoch fast nie: „Obwohl viele Leihbibliothekare mit der Gründung ihres Unternehmens große finanzielle Erwartungen verknüpften, konnte man mit diesem Geschäft keine Reichtümer erwerben. ... Viele unterschätzten die Aufwendungen an Geld, Zeit und Arbeit und überschätzten die Verdienstmöglichkeiten.“ Angesichts der weiteren Entwicklung ist es zumindest nicht unwahrscheinlich, dass diese Aussage auch auf Claessen zutrifft.

21 Vgl. hierzu S. 102f.

22 Schreiben der Räte an den Bischof vom 28. Januar 1799: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 1168, Bl. 1r-v. S. hierzu auch *Plachta* (wie Anm. 8), S. 117f., der den Inhalt des Edikts von 1743 zusammengefasst wiedergibt. – Eine Abschrift des Edikts von Fürstbischof Clemens August vom 11. März 1743 findet sich im StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 1168, Bl. 2r-3r. Das Edikt ist ediert bei: [Johann Josef Scotti], Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Band 1, Münster 1842, Nr. 358, S. 412f. – Aus dem undatierten Konzept eines Schreibens Fürstenbergs, das erst nach dem Tod von Bischof Maximilian Franz († 26. Juli 1801) entstanden sein kann, erhellt, dass das Edikt von 1743 schon bei seinem Erlass nicht richtig beobachtet werden konnte und dann vor allem im Siebenjährigen Krieg in Vergessenheit geraten ist. Spätere Versuche, eine effektive Bücherzensur einzurichten, seien an der mangelnden Bezahlung der Zensoren gescheitert. Vgl. dazu: BAM Münster, GV AA, IV Nr. 120.

23 Schreiben an Fürstenberg vom 13. März 1799: BAM, GV AA, IV Nr. 120.

24 *Martino* (wie Anm. 4), S. 30.

25 Exemplare dieser Vorschriften finden sich in Abschrift in: BAM, GV AA, IV Nr. 120.

26 BAM, GV AA, IV Nr. 121; Konzept hierzu: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 21r-22v.

nützlicher Lectüre, Vollpropfung des Gedächtnisses und Verstandes mit einer Idealischen Welt – eine indirecte Schädlichkeit mit sich führt. Die hier gegen Leihbibliotheken vorgebrachten Argumente finden sich auch in anderen Territorien immer wieder; die Kritik ist im vorliegenden Falle indes noch sehr maßvoll.²⁷ Vor allem aber werden – was besonders selten war²⁸ – konstruktive Vorschläge gemacht, wie man Leihbibliotheken in Münster überflüssig machen könne, nämlich durch die Zusammenführung der Dombibliothek und derjenigen des Gymnasiums Paulinum zu einer gemeinsamen, öffentlich zugänglichen Anstalt, in der dann die Klassiker und andere nützliche Werke einem breiten Publikum zur Verfügung stehen sollten. Insofern entsprach die Positionierung des Fürstbischofs gegenüber Leihbibliotheken einem hohen zeitgenössischen Niveau.²⁹

Ganz auf dieser Linie lag, dass das Generalvikariat Claessen zunächst erlaubte, weiterhin Bücher zu verleihen, *doch so, daß derselbe dem Vicariat den Cathalogum presentiren, und keine anders als von demselben gestempelte Bücher ausleihen könnte.*³⁰ Die Leihbibliothek wurde also unter bestimmten Auflagen geduldet, obwohl für sie keine landesherrliche Genehmigung vorlag.

II.

In der Folge wurde der Stadtrichter beauftragt, Claessen aufzusuchen, um ihn von diesen Regelungen in Kenntnis zu setzen. Dabei machte der Stadtrichter eine Entdeckung, die für die Geschichte des Leihbibliothekswesens insgesamt nicht ohne Interesse ist. In Claessens Wohnung unterhielt ein französischer Emigrant namens Des Essart eine eigene Leihbibliothek mit französischsprachiger Literatur, für die ebenfalls keine landesherrliche Genehmigung vorlag.³¹ Es existierte also innerhalb der Claessen'schen Leihbibliothek eine spezialisierte und von einem eigenen Unternehmer betriebene Leihbibliothek, die vermutlich in erster Linie die in Münster damals relativ zahlreichen französischen Emigranten

27 Gemäß *Ungern-Sternberg*, Leihbibliothek (wie Anm. 6), S. 268, gab es mancherorts „buchstäblich keinen Mißstand zwischen Himmel und Erde, für den man die Leihbibliotheken nicht verantwortlich zu machen suchte.“

28 Georg Ruder, Die Bedeutung der Leihbibliothek als Bildungsinstitution im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Gesellige Bildung, Studien und Dokumente zur Bildung Erwachsener im 18. Jahrhundert*, hg. v. Armin Kaiser, Bad Heilbrunn/Obb. 1989, S. 77–112, hier S. 92f.

29 Man beachte auch die Aussage des Rekrpts vom 18. November 1799, dass *ein solcher durch die Censur von innerer Schädlichkeit gereinigter Bücher Vorrath nicht verboten werden kann*, wodurch Maßnahmen gegen Leihbibliotheken Grenzen gesetzt wurden. Und in der Tat erlaubte der Fürstbischof im Februar 1801 der Witwe Maria Colson ausdrücklich den Fortbestand der Leihbibliothek ihres verstorbenen Mannes: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 26r. – Um dies besser einordnen zu können, sei darauf verwiesen, dass in Österreich schon im April 1799 durch ein Dekret des Kaisers, der immerhin ein Neffe von Bischof Maximilian Franz war, sämtliche Leihbibliotheken aufgehoben worden waren. Vgl. dazu: Martino (wie Anm. 4), S. 39. Preußen hatte bereits 1788 ein sehr restriktives Zensurgesetz erlassen, das deshalb von vielen Aufklärern scharf kritisiert wurde (*Ungern-Sternberg*, Leihbibliothek [wie Anm. 6], S. 267, 273f.), während man in Bayern unter Kurfürst Karl Theodor bestrebt war, das Entstehen von Leihbibliotheken völlig zu unterbinden. Vgl. dazu *Lehmstedt* (wie Anm. 7), S. 355.

30 Vgl. dazu den Bericht Fürstenbergs an den Bischof vom 22. April 1801: BAM, Münster Varia, A 44, Bl. 38–15 – 38–16.

31 Protokollauszug des Geheimen Rats für den Generalvikar vom 22. August 1799: BAM, GV AA, IV Nr. 121.

ansprechen sollte.³² Es ist freilich anzunehmen, dass sich auch in den Reihen der einheimischen Bevölkerung Interessenten für die französische Literatur fanden, wie umgekehrt auch französische Emigranten Bücher bei Claessen ausgeliehen haben mögen. Ferner ist davon auszugehen, dass Des Essart Claessen einen Ausgleich für die Nutzung der Räumlichkeiten gezahlt hat. Insofern dürften sich für beide Leihbibliotheksbetreiber Vorteile aus diesem Geschäftsmodell ergeben haben.

Der Stadtrichter versiegelte die Bücher Des Essarts nun jedoch und legte dem Generalvikar eine Liste der bis dato entleihbaren französischsprachigen Werke vor.³³ Dieser urteilte, es handle sich dabei um *eine Collection von so schlechtem Zeuge, ... daß ich weder die Erlaubniß* [zum Betreiben einer Leihbibliothek] *ertheilen, noch mich mit der Durchsicht des Plunders abgeben würde.*³⁴ Daher beschloss Fürstenberg, die Bücher mit Ausnahme einiger weniger, als besonders schädlich eingestufte Werke³⁵ wieder an Des Essart herauszugeben, freilich verbunden mit der Auflage, kein *Cabinet des Lectures zu halten*. Allerdings wurde ihm erlaubt, die rückerstatteten Bücher außer Landes zu verkaufen.³⁶ Damit war der Fall dieser französischsprachigen Leihbibliothek in Münster offenbar erledigt; jedenfalls fand sich für die Zeit danach in den Akten kein Hinweis mehr auf dieselbe.

III.

Ganz anders verhält es sich mit der Claessen'schen Leihbibliothek. Spätestens Anfang 1801 erregte sie erneut die Aufmerksamkeit des Generalvikars, wobei Fürstenberg angab, dass Claessen auch zuvor schon *eine Menge nichts werther zum Theile höchstschädliche Bücher ausgeliehen* habe. Darüber seien ihm häufig Klagen zugegangen – und zwar *insbesondere über das Unheil, welches dieser Unfug bey den Studenten ausrichtet.*³⁷ Am 6. April 1801 teilte Fürstenberg dem

32 Zur Bedeutung Münsters als Zentrum französischer Emigranten nach 1789 s. Peter Veddel, *Französische Emigranten in Westfalen 1792-1802* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 28), Münster 1989, vor allem S. 36-67; Bernward Kröger, *Zwischen Emigration und Integration. Territorialstaatliche Asylpolitik im Fürstbistum Münster angesichts der französischen Emigration (1792-1802)*, in: *Westfälische Forschungen* 48, 1998, S. 359-377. – Im Übrigen enthielt auch schon die Petition der beiden Münsteraner Buchhändler Theissing und Plavoet aus dem August 1798, die das Vorgehen der Behörden gegen Claessen in Gang gebracht hatte, den Hinweis darauf, dass ihre Geschäfte u. a. dadurch beeinträchtigt würden, dass französische Exilanten Bücher aus den zerstörten Bibliotheken ihrer Heimat erhielten. Vgl. dazu: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur Nr. 3108, Bl. 1r-4r.

33 Diese Liste hat sich im Gegensatz zu den Katalogen der Claessenschen Leihbibliothek erhalten und befindet sich heute im Bistumsarchiv Münster: BAM, GV AA, IV Nr. 121.

34 Protokollauszug des Generalvikariats vom 25. August 1799: BAM, GV AA, IV Nr. 121.

35 Als ein solches galt etwa die Schrift „Système de la Nature“ von Paul Thiry d'Holbach (Paul Theodor von Holbach), die offen eine atheistische Weltanschauung propagierte. Vgl. dazu den Protokollauszug des Generalvikariats vom 24. August 1799: BAM, GV AA, IV Nr. 121.

36 Vgl. hierzu die Protokollauszüge des Generalvikariats bzw. des Geheimen Rats vom 24., 25., 26. und 29. August 1799: BAM, GV AA, IV Nr. 121.

37 Bericht Fürstenbergs an den Bischof vom 22. April 1801: BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-15 – 38-16. – Das Schweigen der Quellen über die Tätigkeit Claessens vor allem im Jahr 1800 lässt sich auch damit erklären, dass dieser damals sein Geschäft in der Salzstraße 4 aufgab und seine Wohnung wie auch seine Bibliothek in die (Stifts-)Herrenstraße *grade der Martini Kirche gegenüber* verlegte. In das Geschäft in der Salzstraße zog übrigens – dort eine Buchhandlung eröffnend – pikanter-

Bischof dann mit, dass Claessen weiterhin Bücher führe, die nicht mit einem Stempel versehen seien und von denen er wisse, *daß sie rejicirt worden auszuleihen*.³⁸ Ferner verteile er neben einem gedruckten Katalog³⁹ einen handgeschriebenen, der viele nicht approbierte Bücher enthalte, darunter auch *solche, welche in Ansehung der Religion, Sitten und des Staats äusserst schädlich, und um so weniger in einer für alle Leute ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und Standes zu Gebrauch stehenden Leyh-Bibliothek, zu dulden sind*.⁴⁰ Daher kündigte der Generalvikar an, eine *unvermutete Untersuchung* der Bibliothek durchzuführen. Zu diesem Zweck ließ Fürstenberg zunächst einen Münsteraner Bürger namens Paul Schweling befragen. Dieser gab an, dass er drei Wochen zuvor bei Frau Claessen einen handgeschriebenen Katalog der Leihbibliothek käuflich erworben habe und dass sich die darin aufgeführten Bücher am gleichen Ort befänden wie die anderen der Leihbibliothek auch.⁴¹

Daraufhin veranlasste Fürstenberg eine Durchsuchung der Bibliothek durch den Stadtrichter.⁴² Aus dem von dieser Maßnahme angefertigten Protokoll⁴³ geht hervor, dass am 17. April vormittags die Wohnung Claessens in Augenschein genommen wurde. Dort fand sich dann auch der größte Teil der vom Generalvikar auf Grundlage des handgeschriebenen Katalogs als schädlich bezeichneten Bücher;⁴⁴ die übrigen waren Claessen zufolge ausgeliehen. Die Räumlichkeiten, in denen sich die Bücher befanden, wurden gegen Ende der Untersuchung ver-

weise ausgerechnet jener Peter Waldeck, gegen den sich die Petition der Buchhändler Theissing und Plavot 1798 gerichtet hatte, durch die das Verfahren gegen Claessen ins Rollen gebracht worden war. Vgl. dazu die Anzeige Claessens im Münsterischen Intelligenzblatt vom 31. Oktober 1800 (Nr. 87/1800) sowie diejenige Peter Waldecks in den Ausgaben vom 16. und 19. Dezember 1800 (Nr. 100+101/1800).

38 BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-1 – 38-2.

39 Von den dort aufgeführten Büchern hatte das Generalvikariat nur vier zu beanstanden, darunter einen Sammelband mit kleineren Schriften Schillers. Der Katalog selbst ist zwar nicht erhalten, doch lassen sich einzelne Positionen desselben – etwa Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande – durch eine Aufforderung Claessens zur Rückgabe von ausgeliehenen Büchern in den Ausgaben des Münsterischen Intelligenzblatts vom 4., 7. und 11. September 1798 (Nr. 71-73/1798) ermitteln.

40 Die Praxis, für nicht gestempelte Bücher Nebenkataloge anzulegen (und die Werke dann zu überhöhten Preisen auszuleihen), ist auch andernorts belegt: Wilhelm *Ébel*, Über Lesezirkel, Leihbibliotheken und Lesezensur, in: *Ders.*, Memorabilia Göttingensia. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität, Göttingen 1969, S. 149-162, hier S. 157; *Ruder* (wie Anm. 28), S. 99, Anm. 8; *Ungern-Sternberg*, Leser (wie Anm. 17), S. 249.

41 Protokoll der Vernehmung Schwelings vom 15. April 1801: BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-3.

42 BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-7.

43 Ebd., Bl. 38-10 – 38-12.

44 Darunter waren mehrere Werke Wielands (Idris, Agathon und die Beiträge zur geheimen Geschichte des menschlichen Verstandes und Herzens), ferner Heines Ardinghello – ein Roman, der allgemein von der Zensur sehr negativ beurteilt wurde –, Klingers Fausterszählung, Meißners Alcibiades, einzelne Erzählungen Lafontaines sowie ein Werk mit dem Titel „Das Mädchen von Orleans“, bei dem es sich um eine deutsche Übersetzung von Voltaires „La Pucelle“ gehandelt haben dürfte. Aus einem Schreiben Fürstenbergs vom 22. April 1801 (BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-15 – 38-16) geht hervor, dass er vor allem den Ardinghello und das Mädchen von Orleans für *höchst-verderblich* hielt. – Die aufgeführten Werke lassen den Schluss zu, dass vor allem als sittlich gefährlich eingestufte Bücher das Missfallen des Generalvikars erregten. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass einige Werke auch aus politischen Gründen problematisch erschienen, wie etwa Heines Ardinghello, der nicht nur freizügige Schilderungen bot, sondern in dem der Hauptakteur auch die Demokratie als ideale Herrschaftsform pries.

schlossen und versiegelt. Ferner wurde Claessen aufgefordert, um 14 Uhr zusammen mit seiner Frau vor dem Stadtrichter zu erscheinen.

Dort bestätigte Claessen zunächst, dass der ihm vorgelegte handschriftliche Katalog zu seiner Bibliothek gehöre. Die Abwesenheit seiner Frau entschuldigte er damit, dass diese *grobschwanger*⁴⁵ und durch die Ereignisse vom Vormittag so verstört sei, dass sie sich habe zu Bett begeben müssen und daher nicht vor dem Richter erscheinen könne. Da sich Claessen zu seinem Katalog bekannte, verwies der Stadtrichter die Angelegenheit an den Generalvikar zurück.

Dieser beschloss nun, mit Strenge gegen die Leihbibliothek vorzugehen. Daran änderte auch ein Schreiben Claessens nichts, in dem er mögliche gegen ihn erhobene Vorwürfe zu entkräften suchte.⁴⁶ Darin argumentierte Claessen damit, dass er die als schädlich eingestuften Bücher stets nur an Fremde, nicht aber an Münsteraner Bürger verliehen habe. Auch befänden sich viele seiner Bücher seit zwei Jahren in der Zensur, *wodurch also die in jüngeren Zeiten angeschafften den Reiz der Neuheit und den Werth für den grösten Theil des Publikums verlieren*. Die Folgen derartiger Verzögerungen bei der Bücherzensur aber wogen für Leihbibliotheken umso schwerer, als für ihren wirtschaftlichen Erfolg gerade die Aktualität ihrer Romanbestände von entscheidender Bedeutung war.⁴⁷ Endlich monierte Claessen, dass die Versiegelung der gesamten Bibliothek durch den Stadtrichter weit über die ihm zuvor mitgeteilten Regelungen hinausgehe, da sich diese Maßnahme auch auf noch nicht beurteilte und sogar auf approbierte Bücher erstrecke. Daher ersuchte er darum, die Wiedereröffnung seiner Bibliothek zu ermöglichen. Dies lag indes keineswegs in Fürstenbergs Absicht. Vielmehr berichtete dieser dem Bischof kurz das Vorgefallene, übersandte ihm als Anlage die Stellungnahme Claessens und empfahl in der Hauptsache, die Bibliothek aufzuheben.⁴⁸ Ja, Fürstenberg ging noch weiter: Im Postskriptum empfahl er dem Bischof, generell zu verbieten, dass künftig Romane, Komödien und ähnliche Werke auf öffentlichen Auktionen verkauft würden.⁴⁹

Den letzten Vorschlag erachtete Bischof Maximilian Franz indes für unangemessen. In seinem Schreiben vom 5. Mai⁵⁰ wies er daher dieses Ansinnen Fürstenbergs zurück, ordnete aber immerhin an, dass in Zukunft jeder Katalog von zu verkaufenden Büchern erst dann zum Druck befördert bzw. im Intelligenzblatt veröffentlicht werden dürfe, wenn er durch die Zensur gegangen sei. Dies zeigt erneut die vergleichsweise moderate Haltung des Fürstbischofs.

Im Fall Claessen allerdings folgte Maximilian Franz ganz den fürstenbergi-

45 Diese Angabe wird bestätigt durch die Taufregister der Pfarrei St. Martini. Demnach wurde am 24. Mai 1801 eine Tochter Claessens auf den Namen Clara getauft: BAM, Dep. PfA Münster, St. Martini, Kirchenbuch Nr. 2.

46 BAM, Dep. Nachlass Fürstenberg, Nr. 188A. Dieses Rechtfertigungsschreiben Claessens muss spätestens am 22. April 1801 bei Fürstenberg eingegangen sein, da dieser es nicht nur in seinem unter diesem Datum an den Bischof ausgegangenen Brief (StAMS, Fürstbistum Münster, Nr. 3108, Bl. 14-16) erwähnte, sondern es auch als Anlage beilegte.

47 Vgl. *Lehmstedt* (wie Anm. 7), S. 406.

48 Vgl. dazu sein Schreiben vom 22. April 1801: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 14-16. – Claessen sollte zwar seine Bücher – mit Ausnahme der verderblichsten Werke – zurückerhalten, doch nicht mehr verleihen dürfen; auch sollte ihm der Verkauf der Bücher auf einer öffentlichen Auktion untersagt werden.

49 Ebd., Bl. 16r.

50 BAM, Dep. Nachlass Fürstenberg, Nr. 188A.

schen Vorschlägen und verfügte, dass Claessen *die Haltung einer Leihe Bibliothek unter keinem Vorwand weiter gestattet werden solle*.⁵¹ Infolgedessen wurde Claessen am 22. Juni bei Androhung einer Strafe von 50 Gulden im Übertretungsfall der weitere Unterhalt seiner Leihbibliothek förmlich untersagt; ferner wurde angeordnet, dass er die schädlichsten Bücher dem Generalvikariat zu übergeben habe, während er die übrigen – allerdings nicht auf einer öffentlichen Auktion – verkaufen durfte.⁵² Eine kurz danach von Claessen vorgebrachte Supplik auf Wiedenzulassung seiner Leihbibliothek wurde dagegen abschlägig beschieden.⁵³ Damit schien die Angelegenheit aus Sicht des Generalvikars erledigt, zumal Claessen bereits im September 1801 gerade einmal 38-jährig verstarb.⁵⁴

IV.

Anfang 1802 erhielt Fürstenberg jedoch den Hinweis, dass die Leihbibliothek ihren Betrieb immer noch nicht eingestellt habe, sondern dass diese von Claessens Witwe weiterbetrieben werde.⁵⁵ Auch mache diese die (Fort-)Existenz der Bibliothek nun sogar mit einem Schild kund. Dadurch war die Leihbibliothek im öffentlichen Raum präsenter als zuvor.

Diese Beobachtung wirft auch auf die Zeit bis 1801 ein interessantes Licht. Offenbar spielte Claessens Gemahlin bereits damals eine aktive Rolle innerhalb der Leihbibliothek. Möglicherweise ist sie sogar als die eigentliche Betreiberin derselben anzusehen. Dafür spricht unter anderem, dass der handschriftliche (Neben-)Katalog, der den Anstoß für die Maßnahmen des Generalvikars gegen die Leihbibliothek im Jahr 1801 bildete, von Frau Claessen geschrieben und von ihr an Paul Schweling verkauft worden war.⁵⁶ Auch wurden die Eheleute Claessen gemeinsam vor den Stadtrichter geladen,⁵⁷ was nahelegt, dass dieser davon ausging, dass Frau Claessen in erheblichem Umfang in die Angelegenheit verwickelt sei. In die gleiche Richtung weist, dass sie nach dem Tod ihres Mannes Notenpartituren im Münsterischen Intelligenzblatt zum Verkauf anbot – was zuvor unter seinem Namen geschehen war –,⁵⁸ wohingegen eine Werbung für Wein, Backwaren und andere Güter nicht mehr erfolgte. Dies legt den Schluss nahe, dass das mit dem Leihbibliothekswesen vergleichsweise nahe verwandte Geschäft des Vertriebs musikalischer Literalien vorwiegend von Frau Claessen betrieben wurde, während sich ihr Mann vor allem mit dem Weinhandel und dem Verkauf von Backwaren befasste.

51 Ebd.

52 BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-18A.

53 Anweisung des Bischofs vom 13. Juli 1801: StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 13r.

54 Vgl. dazu: BAM, Dep. Pfa Münster, St. Martini, Kirchenbuch Nr. 15, sowie die Todesanzeige im Münsterischen Intelligenzblatt vom 29. September 1801 (Nr. 78/1801).

55 BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-19.

56 Vgl. dazu BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-3, sowie S. 100 dieses Beitrags.

57 BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-12.

58 S. für die Zeit vor Claessens Tod etwa das Münsterische Intelligenzblatt vom 19. Juli 1799 (Nr. 58/1799) – hier auch mit dem Angebot des Verleihs einer musikalischen Zeitschrift – sowie vom 18. Juni 1799 (Nr. 49/1799); für die Zeit nach Claessens Tod das Münsterische Intelligenzblatt vom 24. November 1801 (Nr. 94/1801) sowie vom 1., 4., 8. und 11. Dezember 1801 (Nr. 96-99/1801).

Für den Betrieb einer Leihbibliothek durch eine Frau gibt es durchaus auch andere Beispiele aus der damaligen Zeit. Ähnliche Beobachtungen ließen sich etwa bereits für Göttingen, Kassel, Hanau, Dillingen, München und Urach machen.⁵⁹ Und auch die Witwe Maria Colson unterhielt in Münster ja zur selben Zeit mit Billigung des Bischofs (!) eine Leihbibliothek.⁶⁰ Frauen spielten somit nicht nur als Benutzerinnen von Leihbibliotheken eine wesentliche Rolle;⁶¹ vielmehr waren sie auch als Betreiberinnen derartiger Leseinstitute von Bedeutung.⁶²

In Münster war nun jedoch die Zeit für die Claessen'sche Leihbibliothek endgültig abgelaufen. Die von Fürstenberg veranlassten, bereits zu Anfang dieses Beitrags geschilderten Maßnahmen vom 22. Februar 1802⁶³ bedeuteten das Ende dieser Einrichtung. Jedenfalls ließen sich Hinweise auf den weiteren Betrieb derselben für die Folgezeit nicht mehr ermitteln.

Gleichwohl wird man zu beachten haben, dass sich dieses strenge Vorgehen im Fürstbistum auch nach der Französischen Revolution nicht gegen Leihbibliotheken insgesamt, sondern nur gegen eine einzelne richtete. So wurde nicht nur der Fortbestand der Bibliothek von Maria Colson erlaubt,⁶⁴ sondern auch Professor Detten und dem Buchhändler Theissing der Betrieb einer Leihbibliothek genehmigt.⁶⁵ Fürstenberg selbst urteilte anlässlich der entsprechenden Petition der beiden Letztgenannten: *Wenn eine wohl eingerichtete Leihbibliothek zu Munster sich erhalten kann: so kann sie Gutes stiften, so wie die Claessensche viel Böses gestiftet hat und stiften würde.*⁶⁶ Insofern kann von einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen Leihbibliotheken nicht gesprochen werden. Vielmehr wurde sogar der Betrieb der Claessen'schen Leihbibliothek – ungeachtet des Fehlens einer landesherrlichen Genehmigung – zunächst geduldet und erst nach der Feststellung von eindeutigen Verstößen gegen die Claessen gemachten Auflagen verboten. Damit aber erwies sich das geistliche Territorium als wesentlich toleranter und liberaler als Österreich, Bayern und Preußen, wo die Obrigkeit zur selben Zeit weitaus schärfer gegen das Leihbibliothekswesen vorging. Dies zeigt einmal mehr, dass das Fürstbistum durchaus nicht so intolerant und rückständig war, wie dies später von den territorialen Gewinnern der Säkularisation – nicht zuletzt zur Legitimierung ihrer Annexion der geistlichen Staaten – behauptet wurde.

59 Vgl. zu Göttingen: Stephan *Füssel*, Leihbibliotheken und Leseinstitute in der Universitätsstadt Göttingen, in: *Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens* (wie Anm. 5), S. 229-251, hier S. 235; zu Kassel und Hanau: *Sirges* (wie Anm. 20), S. 19, 31; zu Dillingen: *Jäger*, *Geschichte* (wie Anm. 17), S. 497; zu München: *Lehmstedt* (wie Anm. 7), S. 356-358; zu Urach: *Martino* (wie Anm. 4), S. 94.

60 Vgl. dazu Anm. 29 dieses Beitrags.

61 Dies hat die Forschung bereits seit Längerem erkannt. S. dazu etwa Georg *Jäger* / Jörg *Schönert*, Die Leihbibliothek als literarische Institution im 18. und 19. Jahrhundert – ein Problemaufriß, in: *Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens* (wie Anm. 5), S. 7-60, hier S. 15.

62 Systematisch wurde dies freilich noch nicht untersucht. Eine entsprechende Studie erscheint indes sehr wünschenswert.

63 S. 93. Der Bericht über die hinsichtlich der Leihbibliothek von Frau Claessen an diesem Tag behördlicherseits ergriffenen Maßnahmen findet sich: BAM, GV AA, Münster Varia, A 44, Bl. 38-21 – 38-22.

64 Vgl. dazu Anm. 29.

65 StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 19-20, 24; Anzeige Theissings im Münsterischen Intelligenzblatt vom 9. Oktober 1801 (Nr. 81/1801).

66 StAMS, Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3108, Bl. 19r.